



Bekanntmachung

der erneuten öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblattnummer 16 nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Gemeinderat Sonnen hat am 11. April 2018 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den überarbeiteten Entwurf gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziele und Zweck der Planung

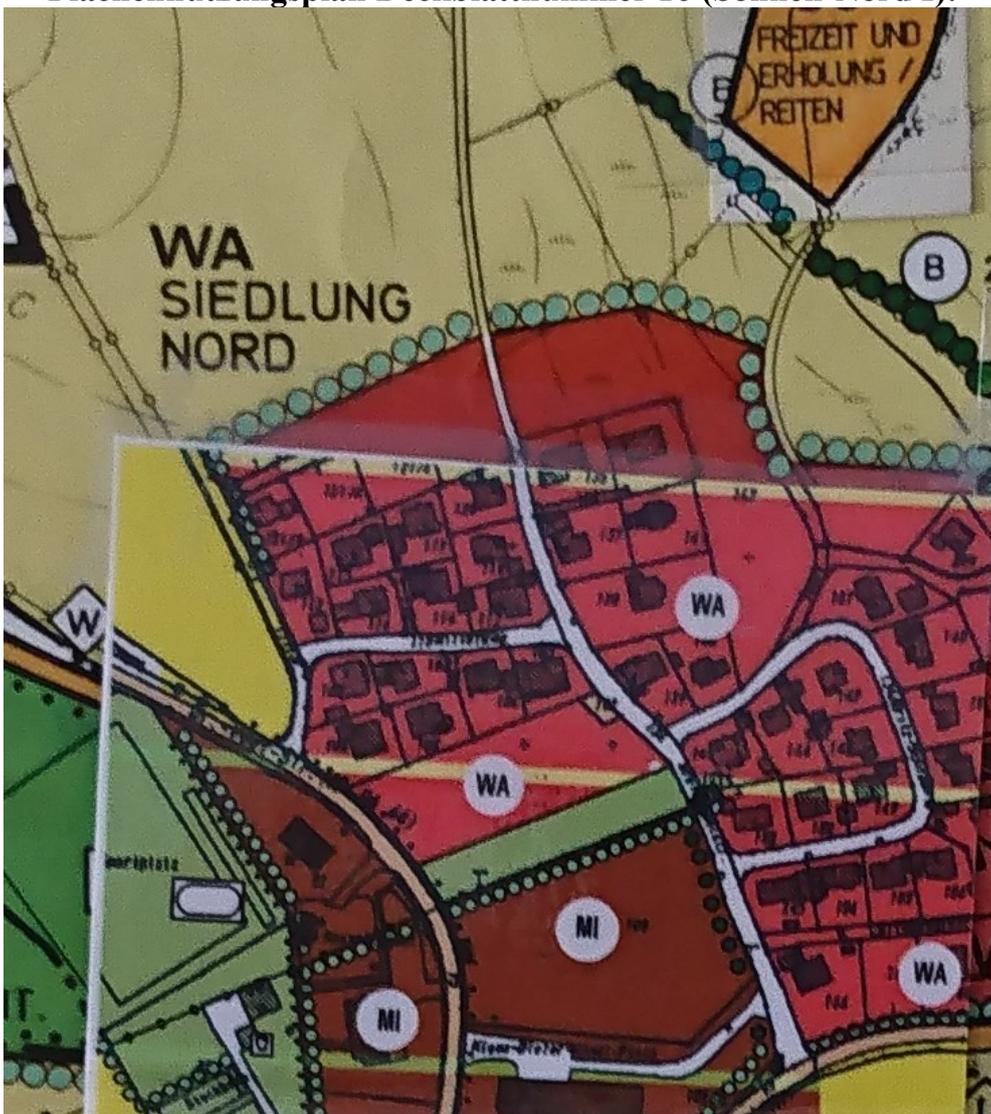
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Bauflächen – im Bereich des Bebauungsplans „Sonnen-Nord I mit Deckblattnummer 2“ – geschaffen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde bereits vom 01.02.2018 bis 09.03.2018 durchgeführt.

Er ergibt sich aus nachfolgenden Kartenausschnitten:

Flächennutzungsplan Deckblattnummer 16 (Sonnen-Nord I):



Maßgebend sind die Lagepläne der Entwurfsfassungen vom 11.04.2018

Der Entwurf der Planänderungen mit Begründungen einschließlich des Umweltberichts und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird vom

9. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018

von Montag bis Freitag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Sonnen, Schulstraße 2, 94164 Sonnen, Zimmer 203 (Geschäftsleitung) ausgelegt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhanden Informationen
Tiere / Pflanzen	Bei der Ausweisung der Erweiterungsflächen für die neuen Baurechtsflächen kommt es zu Versiegelung von unbefestigten Flächen. Dadurch kann es zur Verschiebung von vorhandenen Lebensräumen kommen. Da im Änderungsbereich keine schutzwürdigen Tiere und Pflanzen vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die bestehende Flora und Fauna in den angrenzenden Bereich zurückzieht.
Boden	Bedingt durch die neuen geplanten Gebäude, sowie die Wohnstraße, wird der Oberboden abgetragen. Durch diese Maßnahme werden die Bodengenese und die entstandene Bodenschichtung beeinträchtigt. Die Filterfunktion des Bodens wird gestört, sodass eine Beeinträchtigung des Grundwassers möglich wäre
Wasser	Die Ausweisung des Erweiterungsbereiches hat begrenzte Auswirkung auf das Schutzgut Wasser. Außerdem wird durch das Bebauungsplan-Deckblatt festgesetzt, dass jede Baurechtsparzelle eine Oberflächenwasser-Zisterne einzubauen hat.
Klima / Luft	Bedingt durch den Erweiterungsbereich ist eine Reduktion der Kaltluftentstehung durch Versiegelung verbunden, aber voraussichtlich ohne spürbaren Einfluss auf das Lokalklima. Die Schadstoffbelastung durch Kfz-Verkehr ist als gering zu betrachten (Wohnstraße).
Landschaftsbild	Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Um die Beeinträchtigung zu kompensieren, sind im Bebauungsplan-Deckblatt entsprechende grünordnerische Maßnahmen vorgesehen.
Mensch	Die bisherigen Erweiterungsflächen sind allesamt als Wohnbauten ausgeführt worden. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dient dazu, bestehende Baurechtsflächen durch den Flächennutzungsplan abzudecken und Voraussetzungen zu schaffen für geplante neue Baurechtsflächen
Kultur- und -sonstige Sachgüter	Im Änderungsbereich sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter, wie Boden – oder Baudenkmäler, vorhanden.
Wechselwirkung	Wechselwirkung zwischen Schutzgut Boden und Wasser. Durch die Versiegelung wird der Oberflächenabfluss gestört bzw. beeinträchtigt. Ferner zwischen Klima/Luft und Mensch und seiner Gesundheit, da während der Bauphase mit Staubentwicklung zu rechnen ist. Mit Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt, fällt u. U. der Erholungswert der Landschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sonnen www.gemeinde-sonnen.de (Rathaus → Bauleitplanung → Aktuelle Bebauungspläne → ...) eingestellt.

Sonnen, 28.06.2018

gez. Binder

H a n s B i n d e r
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.07.2028

Abgenommen am: _____